

Geschäftsverzeichnisnr. 4456
Urteil Nr. 29/2009 vom 18. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 35 § 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. April 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J. D.R., dessen Ausfertigung am 16. April 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35 § 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern der Angeklagte (oder Beschuldigte), der ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund bei keiner Verfahrenshandlung erschienen ist und der Gegenstand eines Einstellungsbeschlusses, eines Freispruchs, einer Strafbefreiung oder einer bedingten Verurteilung ist, die Erstattung der Kautions erhält, unter Abzug der außergewöhnlichen Kosten, zu denen das Nichterscheinen Anlass gegeben hätte, während in dem Fall, wo das Erlöschen der Strafverfolgung wegen Verjährung festgestellt wird, der Angeklagte keine Erstattung der Kautions erhält bzw. erhalten kann? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 35 § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft bestimmt:

« Der Richter kann auch die vorherige und vollständige Zahlung einer Kautions verlangen, deren Betrag er festlegt.

Er kann seine Entscheidung unter anderem mit der ernsthaften Vermutung begründen, dass Gelder oder Werte, die aus einer Straftat stammen, ins Ausland geschafft oder versteckt gehalten wurden.

Die Kautions wird bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt, und die Staatsanwaltschaft veranlasst gegen Vorzeigen der Empfangsbestätigung die Vollstreckung des Freilassungsbeschlusses oder -urteils.

Ungeachtet der in Artikel 35 § 1 festgelegten Frist und unbeschadet der Anwendung von Artikel 36 wird die Kautions erstattet, wenn der Beschuldigte bei allen Verfahrenshandlungen sowie zur Vollstreckung des Urteils erschienen ist. Im Falle einer bedingten Verurteilung reicht es, dass der Beschuldigte bei allen Verfahrenshandlungen erschienen ist.

Die Kautions fällt dem Staat zu, wenn sich herausgestellt hat, dass der Beschuldigte ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund bei keiner Verfahrenshandlung oder nicht zur Vollstreckung des Urteils erschienen ist. Im Falle eines Einstellungsbeschlusses, eines Freispruchs, einer Strafbefreiung oder einer bedingten Verurteilung wird im Urteil die Erstattung angeordnet, unter Abzug der außergewöhnlichen Kosten, zu denen das Nichterscheinen Anlass gegeben hätte.

Das Nichterscheinen des Beschuldigten bei einer Verfahrenshandlung wird durch das auf Verurteilung lautende Urteil festgestellt, wobei ebenfalls erklärt wird, dass die Kautions dem Staat zufällt.

Das Nichterscheinen des Verurteilten zur Vollstreckung des Urteils wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht festgestellt, das die Verurteilung ausgesprochen hat. Im Urteil wird ebenfalls erklärt, dass die Kautions dem Staat zufällt ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 35 § 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern im Falle eines Einstellungsbeschlusses, eines Freispruchs, einer Strafbefreiung oder einer bedingten Verurteilung die Erstattung der Kautions angeordnet werde, unter Abzug der außergewöhnlichen Kosten, zu denen das Nichterscheinen Anlass gegeben hätte, während im Fall des Erlöschens der Strafverfolgung wegen Verjährung nicht die Erstattung der Kautions vorgesehen sei.

B.3.1. Nach Darlegung des Berufungsklägers vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan sei Artikel 35 § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar.

B.3.2. Der Hof wird jedoch nicht zu Absatz 4, sondern zu Absatz 5 von Artikel 35 § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 befragt. Die Parteien vor dem Hof dürfen die Tragweite der präjudiziellen Frage nicht ändern oder erweitern.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung entspricht Artikel 14 des Gesetzes vom 20. April 1874 über die Untersuchungshaft vor seiner Aufhebung durch Artikel 48 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990. Gemäß dieser Bestimmung wird die Erstattung der Kautions im Falle eines Einstellungsbeschlusses, eines Freispruchs, einer Strafbefreiung oder einer bedingten Verurteilung angeordnet, unter Abzug der außergewöhnlichen Kosten, zu denen das Nichterscheinen Anlass gegeben hätte.

Somit sieht diese Bestimmung eine verpflichtende Erstattung der Kautions vor, während zuvor Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Februar 1852 über die Untersuchungshaft bestimmte, dass « im Falle einer Strafbefreiung oder eines Freispruchs » im Urteil die Erstattung angeordnet werden konnte.

B.4.2. In der Abgeordnetenversammlung wurde der vorerwähnte Artikel 14 wie folgt gerechtfertigt:

« Wenn der Beschuldigte nicht bei einer oder mehreren Verfahrenshandlungen erschienen ist, können die Richter aufgrund von Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Februar 1852 die Erstattung des Teils der Kautionsanordnung, der dazu dienen sollte, seine Vertretung zu gewährleisten, wenn seine Verfolgung eingestellt oder er freigesprochen wird.

Paragraph 2 von Artikel 14 des Entwurfs macht aus dieser Möglichkeit eine Verpflichtung. Er schreibt vor, dass die Richter die Erstattung der Kautionsanordnung im Falle eines Einstellungsbeschlusses, eines Freispruchs oder einer Strafbefreiung anordnen.

Ohne sich den Bedenken, die dieses System hervorrufen kann, zu entziehen, war der Ausschuss der Auffassung, sich ihm anschließen zu müssen. Sobald der bloße Umstand, dass der Beschuldigte bei einer oder mehreren Verfahrenshandlungen abwesend war, nicht von Rechts wegen die Zuerkennung der Kautionsanordnung an den Staat zur Folge hat, ist es nämlich schwierig, den Richtern die Möglichkeit zu überlassen, zwischen den verschiedenen Beschuldigten, deren Verfolgung eingestellt oder die freigesprochen werden sollen, zu unterscheiden. Daraus würde sich ein realer Nachteil ergeben für diejenigen unter ihnen, denen die Erstattung der Kautionsanordnung verweigert würde. Vor allem vor dem Assisenhof würde diese Verweigerung unweigerlich das moralische Gewicht des Freispruchsbeschlusses oder des Strafbefreiungsurteils abschwächen. Dies würde darauf hinauslaufen, dass gesetzlich als unschuldig angesehene Menschen gebrandmarkt würden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1873-1874, Nr. 90, SS. 17-18).

B.4.3. Im Senat wurde Folgendes hinzugefügt:

« Man könnte anführen, dass notwendigenfalls der Anteil der Kautionsanordnung, der dazu dienen soll, das Erscheinen des Beschuldigten zu gewährleisten, endgültig erworben ist, sobald dieser Beschuldigte es unterlassen hat, zu erscheinen; doch ist es, wenn am Ende der Strafverfolgung die Unschuld des Beschuldigten erwiesen ist, nicht gerechter, ihn auch vom Verlust seiner Kautionsanordnung zu befreien, da seine Verfolgung ohne Kosten eingestellt wurde? Wir haben im Übrigen den Eindruck, dass eine feste und einheitliche Regel notwendig ist und dass die Erstattung oder die Einziehung nicht der willkürlichen Entscheidung des Gerichts überlassen werden sollten.

Wo sollte es nämlich einen Unterscheidungsgrund finden können, um die Erstattung der Kautionsanordnung in einem Fall zu gewähren und in einem anderen Fall zu verweigern? Es würde seine Entscheidung nur auf der Grundlage der Erwägungen treffen können, die aus der eigentlichen Beschuldigung abgeleitet würden, und hinzu kommen die im Bericht der Kammer zum Ausdruck gebrachten Bedenken, die auf der nachteiligen moralischen Folge einer Verweigerung der Erstattung der Kautionsanordnung für das Urteil auf Freispruch beruhen würden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1873-1874, Nr. 64, S. 8).

B.5.1. Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1874 sah ursprünglich die verpflichtete Erstattung der Kautionsanordnung im Falle eines Einstellungsbeschlusses, eines Freispruchs oder einer Strafbefreiung vor. Der einzige Artikel des Gesetzes vom 23. Juli 1895 « zur Ergänzung der

Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 20. April 1874 über die Untersuchungshaft » hat diesen Fällen « die bedingte Verurteilung » hinzugefügt.

B.5.2. Diese Ergänzung wurde wie folgt gerechtfertigt:

«Die Kautions dient nämlich nur dazu, den Freiheitsentzug der Person durch das Zurückhalten des Vermögens zu ersetzen. In den Fällen, in denen dieser Freiheitsentzug beendet werden muss, verliert die Kautions ihre Daseinsberechtigung. Wenn jedoch eine rechtskräftige Entscheidung einem Verurteilten, der in Untersuchungshaft genommen wurde, den Vorteil des Aufschubs gewährt, endet die Untersuchungshaft; die Freilassung des Verurteilten ist keine vorläufige Freilassung mehr, sondern sie wird endgültig aufgrund eines Rechtes, das der Verurteilte aus dem eigentlichen Urteil schöpft. Folglich kann die Kautions, die nur eine Modalität der vorläufigen Freilassung ist, nicht mehr aufrechterhalten werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1894-1895, Nr. 184, S. 2).

In der Kammer wurde Folgendes hinzugefügt:

«Die Kautions, die in Artikel 10 des Gesetzes vom 20. April 1874 über die Untersuchungshaft vorgesehen ist als Bedingung, von der die vorläufige Freilassung des Beschuldigten abhängig gemacht werden kann, dient dazu, den Freiheitsentzug der Person durch das Festhalten des Vermögens zu ersetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, übrigens zu Recht, dass in dem Fall, wo dieser Freiheitsentzug beendet werden muss, die Kautions ihre Daseinsberechtigung verliert, sowohl im Falle einer bedingten Verurteilung als auch in den Fällen eines Freispruchs, einer Strafbefreiung oder eines Einstellungsbeschlusses » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1894-1895, Nr. 194, S. 1)

B.6. Sofern die Kautions als Garantie für das Erscheinen des Beschuldigten dient, ist es nicht unvernünftig, dass im Falle des Nichterscheinens eines Beschuldigten bei einer Verfahrenshandlung erklärt wird, dass die Kautions dem Staat zufällt, auch wenn der Betroffene nicht für die ihm zur Last gelegten Taten verurteilt wird. Diese Zuweisung, die keine Strafe ist, hängt nämlich mit dem Nichterscheinen zusammen.

B.7. Die fragliche Bestimmung sieht jedoch vor, dass die Kautions einer Kategorie von Personen, die nicht zu allen Verfahrenshandlungen erschienen sind, erstattet werden muss aufgrund des Umstandes, dass die Betroffenen einen Einstellungsbeschluss, einen Freispruch, eine Strafbefreiung oder eine bedingte Verurteilung erhalten. Aus den in B.5.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber der Auffassung war, dass die Kautions erstattet werden musste, wenn infolge einer Gerichtsentscheidung der Freiheitsentzug des Betroffenen nicht mehr angeordnet werden konnte.

B.8. Wenn das erkennende Gericht die Verjährung der Strafverfolgung feststellt, befindet der Beschuldigte sich in einer vergleichbaren Situation. Durch die Verjährung der Strafverfolgung kann sein Freiheitsentzug nicht mehr angeordnet werden.

B.9. Außerdem erlischt durch die Verjährung, die Bestandteil der öffentlichen Ordnung ist, die Strafverfolgung, ohne dass sich der Strafrichter zur Sache selbst äußern kann. Folglich wird der Beschuldigte nicht für die ihm zur Last gelegten Taten verurteilt. In den Fällen, die in der fraglichen Bestimmung angeführt sind, wird der Betroffene entweder nicht für die ihm zur Last gelegten Taten verurteilt oder dieser Taten für schuldig befunden, ohne zu einer effektiven Gefängnisstrafe verurteilt zu werden.

B.10. Durch die fragliche Bestimmung wird gleichzeitig ein Behandlungsunterschied eingeführt, je nachdem, ob die Verjährung der Strafverfolgung durch ein Untersuchungsgericht oder durch ein erkennendes Gericht festgestellt wird.

Ein Untersuchungsgericht kann nämlich die Einstellung anordnen, wenn ein Grund für das Erlöschen der Strafverfolgung festgestellt wird (Kass., 3. Februar 1949, *Pas.*, 1949, I, S. 104). Da durch die Verjährung die Strafverfolgung erlischt, kann die Ratskammer oder die Anklagekammer folglich aus diesem Grund die Einstellung anordnen. In diesem Fall ordnet das Untersuchungsgericht gemäß der fraglichen Bestimmung die Erstattung der Kautions an.

Wenn jedoch das erkennende Gericht das Erlöschen der Strafverfolgung aufgrund der Verjährung feststellt, ergibt sich aus der fraglichen Bestimmung, dass das erkennende Gericht die Erstattung hingegen nicht anordnen muss.

B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied, der sich aus der fraglichen Bestimmung ergibt, nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 35 § 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt